

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: September 2026

pro clima CH GmbH

Teichgässlein 9, 4058 Basel

§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere – auch zukünftigen – Verträge, Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen ausschliesslich.

(2) Nebenabreden, Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Ergänzungen oder der Ausschluss dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Garantie- und Zusicherungserklärungen unserer Angestellten, Mitarbeiter oder sonstiger Vertreter bedürfen zur Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch eine oder mehrere gemäss Handelsregister mit der Geschäftsführung betraute Person(en), nach Massgabe ihrer Zeichnungsberechtigung gemäss Handelsregister, und gelten nur für das jeweilige Geschäft, für das sie vereinbart wurden.

(3) Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschliesslich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden hiermit zurückgewiesen und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn sie uns mit dem Auftrag bzw. der Bestellung, in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden und wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder wir die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Vertragsabschluss, Angebotsunterlagen

(1) Unsere Angebote sind grundsätzlich unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

(2) Ein Vertrag kommt erst durch Zugang unserer schriftlichen Bestätigung des Auftrags bzw. der Bestellung oder durch Auslieferung des Auftrags bzw. der Bestellung durch uns zustande. Der Kunde ist 14 Tage ab Zugang an seinen Auftrag bzw. seine Bestellung gebunden, soweit sich aus dem Auftrag bzw. der Bestellung nichts anderes ergibt.

(3) Auf offensichtliche Irrtümer (Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten in unserem Angebot oder in der Auftragsbestätigung hat uns der Kunde zum Zwecke der Korrektur oder Vervollständigung des Angebots oder Auftragsbestätigung hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(4) An allen unseren Angeboten beigefügten Zeichnungen, Abbildungen, Kostenvoranschlägen und allen anderen dem Kunden von uns überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder Dritten zugänglich gemacht noch gewerblich genutzt werden und sind auf Verlangen unverzüglich an uns herauszugeben.

§ 3 Lieferung

(1) Mehr- oder Minderlieferungen durch uns sind in handelsüblichem Umfang, mindestens jedoch im Umfang von +/- 5 %, gestattet.

(2) Teillieferungen und -leistungen durch uns sind zulässig.

(3) Von uns angegebene Lieferfristen oder Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, es ist ausdrücklich eine feste Lieferfrist oder ein fester Liefertermin zugesichert oder vereinbart.

(4) Die Einhaltung verbindlich zugesicherter oder vereinbarter Lieferfristen und Liefertermine setzt voraus, dass der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäss erfüllt.

(5) Sämtliche Lieferungen erfolgen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, EXW unser Lager in der EU oder Schweiz gemäss INCOTERMS 2020. Die Lieferfristen und -termine sind somit eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware dem Kunden an unserem Lager zur Verfügung gestellt oder dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

(6) Unsere Leistungs- und Lieferungsverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, vorausgesetzt, wir haben die Leistung oder Lieferung unsererseits ordnungsgemäss bestellt (kongruentes Deckungsgeschäft) und haben die Leistungs- oder Lieferverzögerungen auf Seiten der eigenen Lieferanten nicht zu vertreten.

(7) Verzögert sich die Auslieferung durch Umstände höherer Gewalt, insbesondere durch Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Epidemie, Pandemie, Wetter, Überschwemmungen, Krieg, Aufstand, Terrorismus, Transportverzögerungen, Arbeitskämpfe, Streiks, rechtmässige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Verzögerungen bei der Erteilung etwaig notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördliche oder hoheitliche Massnahmen, sowie beim Eintritt sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbarer und auch durch vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbarer Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unseren eigenen Lieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Kunden mitteilen. Halten die von der Leistungspflicht befreienden Ereignisse für länger

als drei Monate an oder ist es absehbar, dass die Ereignisse länger als drei Monate anhalten werden, ist jede Partei zum Rücktritt von dem durch das befreiende Ereignis betroffenen Vertrag berechtigt. Sofern der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis ist, ist jede Partei entsprechend zur ausserordentlichen Kündigung berechtigt.

(8) Im Falle des Lieferverzugs kann der Kunde neben der Lieferung Ersatz eines ihm durch die Verzögerung nachweislich entstandenen Schadens verlangen. Dieser Anspruch ist jedoch auf Fälle beschränkt, in denen uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. In allen übrigen Fällen wird eine Haftung unsererseits – soweit gesetzlich zulässig – wegbedungen. Das Recht des Kunden, nach Ablauf einer angemessenen von ihm schriftlich gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach Massgabe der Regelung in § 8 geltend zu machen, bleibt unberührt.

(9) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so stellen wir die bestellte Ware – unbeschadet unseres Erfüllungsanspruchs sowie weiterer Rechte – in Rechnung und lagern diese auf Rechnung und Gefahr des Kunden ein. Versicherungen werden von uns nur auf Wunsch und auf Kosten des Kunden besorgt. Im Falle der Lagerung auf dem eigenen Werks- gelände sind wir berechtigt für jede Woche der Lagerung eine Pauschale in Höhe von wenigstens CHF 3.00 pro Palette geltend zu machen. Unbeschadet unseres Erfüllungsanspruchs sowie unserer weiteren Rechte sind wir berechtigt, die Lagerung zu beenden und die Ware zu entsorgen, sofern die Lagerdauer 12 Wochen übersteigt und der Kunde uns gegenüber nicht sämtliche Pflichten (einschliesslich Zahlung der Ware und der Lagerkosten) rechtzeitig erfüllt.

§ 4 Versand auf Wunsch des Kunden, Paletten und Verpackung

(1) Auf Wunsch des Kunden versenden wir die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden an den von ihm angegebenen Bestimmungsort (Versendungskauf). Bei Transport mit unseren eigenen oder von uns gemieteten Fahrzeugen geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware zwecks Verladung in das Transportfahrzeug vom Boden aufgenommen wird. Falls der Transport ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Lieferbereitschaft auf den Kunden über.

(2) Der Kunde hat den Verlust oder eine äusserlich erkennbare Beschädigung der Ware bei Ablieferung gegenüber dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person anzuzeigen und uns hiervon eine Kopie zu überlassen. Sonstige Frachtschäden sind spätestens innerhalb von 7 Tagen nach der Ablieferung vom Kunden gegenüber dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person in Textform (per Post, Telefax oder E-Mail) anzuzeigen und uns hiervon eine Kopie zu überlassen. Für Fabrikations- und Materialmängel gilt § 7.

(3) Wird die Ware mit Pfandpaletten oder EURO Paletten angeliefert, sind diese sofort bei Ablieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person zurückzugeben. Erfolgt keine Rückgabe, ist der Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person berechtigt die Paletten dem Kunden zu berechnen.

(4) Verpackungen werden während der üblichen Betriebszeiten an unserem Werk zurückgenommen. Die Verpackungen sind restentleert, frei von Fremdstoffen und produktfremden Verunreinigungen sowie nach Verpackungsart sortiert zurückzugeben. Im Falle der Nichterfüllung der vorgenannten Pflichten sind wir berechtigt, hieraus entstehende Mehrkosten für Reinigung und Sortierung dem Kunden in Rechnung zu stellen.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Preisangaben in Preislisten oder Katalogen können jederzeit geändert werden.

(2) Massgebend sind deshalb grundsätzlich die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise.

(3) Wir behalten uns das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kosten erhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Material- und Energiepreisänderungen oder Veränderungen der Transportkosten eintreten, sofern die Lieferung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsschluss erfolgen soll. Dasselbe gilt, wenn eine Liefer- und Leistungsfrist von unter zwei Monaten vereinbart war, aber die Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, durch uns erst später als zwei Monate nach der Bestätigung der Bestellung bzw. des Auftrags erfolgen konnte. Kosten erhöhungen werden dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen. Dem Kunden steht im Falle einer Preisanpassung, welche für die betreffende Lieferung 5% des Preises überschreitet, das Recht offen, auf die entsprechende Lieferung zu verzichten; diesfalls ist der Kaufpreis für die entsprechende Lieferung nicht geschuldet, jeder weitere Anspruch des Kunden ist ausgeschlossen.

(4) Unsere Preise verstehen sich ab unserem Lager in der EU oder Schweiz, exklusive Verpackung, Transport und der jeweils gültigen Mehrwertsteuer sowie sonstigen Steuern, Gebühren, sonstigen öffentlichen Abgaben oder Zöllen.

(5) Der Kaufpreis ist nach Lieferung der Ware am Tag des Rechnungszugang sofort zur Zahlung fällig. Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn diese ausdrücklich in unserer Auftragsbestätigung bestätigt werden. Skonti werden nur in dem auf der Rechnung ausgedruckten Umfang gewährt.

(6) Zur Annahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet; die Entgegennahme eines Wechsels oder Schecks erfolgt in jedem Fall nur erfüllungshalber. Damit in Zusammenhang stehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden und sind vorab in bar zu entrichten.

(7) Der Kunde kommt spätestens in Verzug, wenn er nach Lieferung der Ware nicht inner-

halb von 30 Tagen nach Rechnungszugang leistet. Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn diese ausdrücklich in unserer Auftragsbestätigung bestätigt werden. Wir sind bei Verzug berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung von weitergehenden Verzugschäden, Rechten und Ansprüchen behalten wir uns vor.

(8) Der Kunde ist zur Verrechnung oder Zurückbehaltung seiner Leistungen, insbesondere Zahlungen, nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche von uns anerkannt, von einem zuständigen Gericht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

(9) Wir sind berechtigt, die Ausführung oder Erbringung noch ausstehender Lieferungen oder Leistungen zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt oder erkennbar wird, welche geeignet ist, die Erfüllung der Verbindlichkeit des Kunden gegenüber uns zu gefährden. Unser Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Die gleichen Rechte haben wir, wenn vorangehende (Teil-)Lieferungen nicht fristgerecht bezahlt werden. Erfolgt, nachdem wir eine angemessene Frist gesetzt haben, nach Wahl des Kunden weder Vorauszahlung noch Sicherheitsleistung für weitere Lieferungen und Leistungen, so können wir nach erfolglosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde schuldet uns diesfalls vollen Schadenersatz, einschliesslich des entgangenen Gewinns aus dem Vertrag.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware (»Vorbehaltsware«) bis zur Erfüllung unserer sämtlichen, auch zukünftig erst entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei laufender Rechnungsstellung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung. Wir sind berechtigt, für sämtliche bestellte Ware bei den zuständigen Behörden einen Eigentumsvorbehalt einzutragen.

(2) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen, ohne dass hieraus eine Verbindlichkeit für uns erwächst. Insoweit der Kunde durch Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware Eigentum erwirbt, übereignet und überträgt der Kunde uns schon jetzt dieses Eigentum, ohne dass hieraus eine Verbindlichkeit für uns erwächst; wir nehmen diese Übereignung und Übertragung hiermit an. Der Kunde verwahrt das so Eigentum kostenlos für uns.

(3) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, vermischt oder vermengt, so dass die Sachen ohne wesentliche Beschädigung oder unverhältnismässige Arbeit und Auslagen nicht mehr getrennt werden können, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Kunde verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum kostenlos für uns.

(4) Für den Fall, dass Vorbehaltsware in der Weise mit beweglichen Sachen des Kunden im Sinne von Artikel § 6 (3) hiervor dergestalt verbunden, vermischt oder vermengt wird, dass die neue Sache als Hauptsache des Kunden anzusehen ist, überträgt der Kunde uns hiermit schon jetzt sein Eigentum an der Gesamtsache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verbundenen, vermischten oder vermengten Sachen. Wir nehmen diese Übertragung hiermit an. Der Kunde verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum kostenlos für uns. Wird die Vorbehaltsware mit beweglichen Sachen eines Dritten dergestalt verbunden, vermischt oder vermengt, dass die Sache des Dritten als Hauptsache anzusehen ist, so tritt der Kunde schon jetzt den ihm gegen den Dritten zustehenden Vergütungsanspruch in dem Betrag an uns ab, der dem auf die Vorbehaltsware entfallenden Rechnungsendbetrag entspricht. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

(5) Die durch Verbindung oder Vermischung entstandene Sache („neue Sache“) bzw., die uns zustehenden bzw. gemäss § 6 (3) bis (4) zu übertragenden (Mit-)Eigentumsrechte an der neuen Sache sowie die gemäss § 6 (4) und (7) abgetretenen Vergütungsansprüche dienen in gleicher Weise der Sicherung unserer Forderungen wie die Vorbehaltsware selbst gemäss § 6 (1).

(6) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bzw. neue Sache im ordentlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräussern. Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Forderungen aus solchen Weiterveräusserungsgeschäften nach Massgabe der § 6 (7) und (8) auf uns übertragen werden können. Anderweitige Verfügungen sind ihm untersagt.

(7) Die Forderungen des Kunden aus einer Weiterveräusserung der Vorbehaltsware bzw. neuen Sache inklusive aller Nebenrechte werden bereits jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretungen hiermit an. Sie dienen in demselben Umfang unserer Sicherung wie die Vorbehaltsware. Veräussert der Kunde die Vorbehaltsware bzw. neue Sache zusammen mit anderer, nicht von uns gelieferter Ware, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Rechnungsendbetrages, der sich aus der Weiterveräusserung der Vorbehaltsware bzw. neuen Sache ergibt. Bei der Veräusserung von Ware, die gemäss § 6 (3) bis (4) oder den gesetzlichen Vorschriften über die Verbindung, Vermischung und Vermengung von Sachen in unserem Miteigentum steht, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe unseres Miteigentumsanteils. Ist der Kunde Handwerker oder Unternehmer, der auf einem Grundstück zu Bauten oder anderem Werk im Sinne von Art. 837 ZGB Material und/oder Arbeit liefert, und verwendet der Kunde hierzu Vorbehaltsware oder neue Sachen, und kann er wegen seiner daraus resultierenden Forderungen eine Sicherheit nach Art. 837 ZGB eintragen lassen, so tritt der Kunde seine Vergütungsansprüche gegen seinen Vertragspartner mit den genannten Sicherungsrechten in der Höhe seiner Zahlungsverpflichtung für die Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

(8) Nimmt der Kunde Forderungen aus der Weiterveräusserung von Vorbehaltsware bzw. neuen Sachen in ein mit seinen Vertragspartnern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten Saldo oder Schlusssaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräusserung der Vorbehaltsware bzw. neuen Sache entspricht. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. § 6 (7) Sätze 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

(9) Der Kunde ist ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräusserung der Vorbehaltsware bzw. neuen Sache einzuziehen. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung solange nicht einzuziehen und die Ermächtigung zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen nicht zu widerrufen, solange nicht die Voraussetzungen des § 6 (10) vorliegen. Eine Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräusserung an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet.

(10) Wir können die Ermächtigung zur Weiterveräusserung der Vorbehaltsware bzw. neuen Sache gemäss § 6 (6) und die Ermächtigung zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen gemäss § 6 (9) bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung des Kunden sowie im Fall eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder in sonstigen Fällen beeinträchtigter Kredit- und Vertrauenswürdigkeit des Kunden widerrufen. Im Falle des Widerrufs der Weiterveräusserungs- bzw. Einziehungsermächtigung ist der Kunde verpflichtet, seine Vertragspartner von der Forderungsabtretung an uns unverzüglich zu unterrichten und uns alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen. Ausserdem ist er in diesem Falle verpflichtet, etwaige Sicherheiten, die ihm für Forderungen gegen seine Vertragspartner zustehen, an uns zu übertragen, was wir hiermit annehmen.

(11) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder als Sicherheit zu übereignen. Der Kunde ist verpflichtet, uns von Pfändungen bzw. Konkursbeschlagen über die Vorbehaltsware und/oder die abgetretenen Forderungen oder von sonstigen Eingriffen Dritter oder Ansprüchen, die Dritte hinsichtlich der Vorbehaltsware erheben, unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen. Bei Pfändungen ist uns gleichzeitig eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden, damit wir hiergegen vorgehen können, insbesondere eine Aussonderungsklage gemäss Art. 242 SchKG erheben oder ein Widerspruchsverfahren gemäss Art. 106 ff. SchKG einleiten können. Soweit der Dritte nicht in der Lage oder verpflichtet ist, uns die gesamten uns entstandenen Kosten aus einem solchen Verfahren zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstanden Ausfall.

(12) Der Kunde verpflichtet sich, die Vorbehaltsware bzw. neue Sache pfleglich zu behandeln. Insbesondere verpflichtet er sich, diese auf eigene Kosten ausreichend gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zum Neuwert zu versichern. Seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt er bereits jetzt an uns ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an.

(13) Soweit der Eigentumsvorbehalt oder die Forderungsabtretung aufgrund nicht abdingbarer Rechtsvorschriften unwirksam oder nicht durchsetzbar sein sollten, gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Forderungsabtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist für den Eigentumsvorbehalt, die Forderungsabtretung und/oder eine entsprechende Sicherheit die Mitwirkung des Kunden erforderlich, hat er alle Massnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung der Sicherheit erforderlich sind.

(14) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheit die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt uns.

§ 7 Gewährleistung, Mängelrüge

(1) Wir gewährleisten, dass unsere Waren der bei Vertragsschluss geltenden Spezifikation entsprechen und frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind, soweit nicht anders vereinbart. Eine weitergehende Gewährleistung übernehmen wir nicht, insbesondere hat sich der Kunde davon zu versichern, dass die Ware für den von ihm vorgesehenen Zweck geeignet ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Soweit Anforderungen hinsichtlich eines bestimmten Merkmals der Ware vereinbart wurden, schliesst dies andere Anforderungen bezogen auf das Merkmal aus, auch wenn diese den objektiven Anforderungen an die Ware entsprechen würden.

(2) Soweit nicht von uns schriftlich und ausdrücklich als zugesicherte Eigenschaft bezeichnet und bestätigt, stellen Abweichungen in Farbe, Oberflächenbeschaffenheit, Abmessungen, Festigkeit und Wasseraufnahme, die durch die zur Verwendung gelangenden Rohstoffe und die Art ihrer Verarbeitung verursacht werden, keine Mängel dar.

(3) Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen. Er ist verpflichtet, hierbei erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung der Ware, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach Entdeckung, schriftlich anzuzeigen. Diese Fristen sind Ausschlussfristen. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

(4) Bei Lieferung mangelhafter Ware und ordnungsgemässer Rüge gemäss § 7 (3) hat der Kunde uns zunächst Gelegenheit zu geben, die Ware innerhalb angemessener Frist nach unserer Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern (»Nacherfüllung«). Bleiben wir trotz schriftlicher Ansetzung einer Nachfrist von wenigstens 30 Tagen untätig oder verweigern unberechtigt die Nacherfüllung, so ist der Kunde nach Ablauf der Frist berechtigt, nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten oder den Kauf-

preis zu mindern. Im Falle lediglich unerheblicher Mängel ist der Rücktritt ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen nach Massgabe der gesetzlichen Regelungen und § 8 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(5) Werden unsere Betriebs-, Wartungs- oder Verarbeitungshinweise nicht befolgt, Änderungen an Waren vorgenommen, Teile ausgewechselt und Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jegliche Gewährleistung, soweit der Mangel hierauf beruht.

(6) Macht der Kunde Ansprüche wegen eines Mangels eines von uns gelieferten fremden Erzeugnisses geltend und wird der Lieferant des fremden Erzeugnisses nicht als unser Erfüllungsgehilfe tätig, so sind die Mängelansprüche des Kunden auf die Abtretung unserer Mängelansprüche gegen den Dritten beschränkt, sofern wir die Ware nur als Fremderzeugnis an den Kunden weitergereicht haben.

(7) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Massgabe der Regelungen gemäss § 7 (8) und § 8.

(8) Sämtliche Ansprüche des Kunden mit Ausnahme etwaiger Schadensersatzansprüche gemäss § 8 verjähren, soweit gesetzlich zulässig, nach 12 Monaten beginnend mit der Ablieferung der Ware. Für reparierte oder ersetzte Produkte gilt die Gewährleistung für den Rest der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten, bezüglich der Reparatur bzw. des Ersatzprodukts mindestens aber für 3 Monate ab Versendung der reparierten bzw. ersetzten Ware.

§ 8 Haftung auf Schadensersatz

(1) Wir haften unbeschränkt für eigenen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Übrigen wird unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.

(2) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

(3) Der Kunde wird uns, sofern er uns nach Massgabe der vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Der Kunde hat uns Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben.

§ 9 Rechte an vom Kunden überlassenen Unterlagen und Daten

(1) Der Kunde wird sicherstellen, dass er uns für die Durchführung unserer Leistungs- und Lieferverpflichtung sowie für alle für uns erforderlichen Handlungen im Zusammenhang mit dem Abschluss und Durchführung eines Vertrages nur solche Zeichnungen, Abbildungen, Pläne oder sonstige Unterlagen, Informationen und Daten überlässt, an denen ihm entweder alle geistigen Eigentumsrechte (insbesondere Urheber- und Schutzrechte) selbst zustehen oder er ein gültiges Nutzungsrecht vom Rechteinhaber eingeräumt bekommen hat.

(2) Der Kunde räumt uns ein einfaches, örtlich unbeschränktes, auf die Dauer der Vertragsabwicklung (inkl. der Gewährleistungsdauer und etwaiger gesetzlicher Aufbewahrungsfristen) beschränktes und kostenfreies Nutzungsrecht an den von ihm überlassenen Zeichnungen, Abbildungen, Plänen und allen sonstigen überlassenen Unterlagen, Informationen und Daten ausschliesslich zu dem in § 9 (1) genannten Zweck ein.

(3) Der Kunde wird uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter sowie uns im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen entstehenden Kosten freistellen, die aufgrund einer Verletzung der Pflichten des Kunden aus § 9 (1) von Dritten gegen uns geltend gemacht werden, es sei denn, der Kunde hat die Verletzung nicht zu vertreten.

§ 10 Ergänzende Bestimmungen für die Lieferung herzustellender Sachen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für den Fall, dass ein Vertrag über die Lieferung einer herzustellenden Sache als Werkvertrag i.S.v. Art. 363 ff OR qualifiziert werden sollte.

§ 11 Besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit unserer Service Hotline

(1) Unsere Beratungs- und Empfehlungshinweise («Vorschläge») mit Blick auf die Bauteileprüfung und den bauphysikalischen Aspekten im Rahmen der Technik Hotline sind unverbindlich und beziehen sich ausschliesslich auf unsere Waren und basieren auf den vom Kunden übermittelten Daten. Wir sind nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Zuverlässigkeit der vom Kunden übermittelten Daten und Informationen zu überprüfen. Unsere Vorschläge stellen keine Planungsleistungen oder sonstige Leistungen für das Bauvorhaben des Kunden dar. Die Vorschläge erfolgen durch uns kostenfrei.

(2) In jedem Falle bleibt der Kunde verpflichtet, unsere Vorschläge unter Einbeziehung unserer Waren auf die Eignung für den von ihm vorgesehenen konkreten Verwendungszweck und dem konkreten Bauvorhaben hin zu untersuchen, ggf. durch Probeverarbeitungen bzw. Anlegen einer Probeblende sowie unter Einbeziehung von Architekten, Fachingenieuren oder sonstigen Fachleuten oder Sachverständigen.

(3) Hinsichtlich unserer Haftung gelten die Regelungen gemäss § 8 entsprechend.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Für unsere Pflichten ist Erfüllungsort und Nacherfüllungsort unser Lager in der EU oder Schweiz, ab dem wir liefern.

(2) Als ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden oder im Zusammenhang damit ergeben, wird Zürich 1 vereinbart. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Wohnsitz/Sitz des Kunden zu erheben.

(3) Für diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ausserdem ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Dies gilt im Falle von Regelungslücken entsprechend.